BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
Fachgebiet Anlagenrecht
3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Beilagen

LFW2-BA-0631/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhlf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhlf
Telefon: 02742/9005-319 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	MA Rauscher Patricia	31239	05.08.2026

Betrifft
Bendel GmbH; gewerbliche Betriebsanlage in 3161 St. Veit/Gölsen; **Anlagenänderung – Verhandlungsverständigung**

Anberaumung einer Büroverhandlung

Die Bendel GmbH hat der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eine Änderung betreffend die bestehende gewerbliche Betriebsanlage in 3161 St. Veit/Gölsen, Hauptstraße 35, durch folgendes Vorhaben, das das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, angezeigt:

- Änderung der Signalisation durch Errichtung eines zusätzlichen Markenpylons und Erneuerung beleuchteter Firmenlogos

Über die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 findet gem. §§ 40 bis 44 AVG 1991 eine Büroverhandlung am

Donnerstag, den 13.08.2026, statt.

Treffpunkt: 09:00 Uhr, Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, Am Anger 2, Haus A, 1. Stock, Zimmer 1.11

Hinweis
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Nachbarn nur Parteienstellung bezüglich der Wahl des Anzeigeverfahrens für die Änderung der Betriebsanlage zukommt und die Wahl des Verfahrens einziger Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist.

Bitte beachten Sie
Sie haben als Beteiligter die Möglichkeit unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten und eigenberechtigten Bevollmächtigten, welcher sich mit einer auf

Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht ausweisen können muss, zu entsenden.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** ist ein Erscheinen zur Verhandlung nicht erforderlich. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen bezüglich der Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Die Projektunterlagen liegen **bis Mittwoch, den 12.08.2026,** zur Einsicht durch die Beteiligten bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Fachgebiet Anlagenrecht, auf (um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht).

Rechtsgrundlagen
§§ 81 Abs. 2 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3161 St. Veit an der Gölsen**
   mit dem Ersuchen
   - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
   - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

auch als Grundeigentümer von Grst.Nr. 166/1, 35/12, 45/7, KG St. Veit an der Gölsen

---

1. Bendel GmbH, Hauptstraße 35, 3161 St. Veit/Gölsen
3. Herrn Hans Dieter Bendel, Birkengasse 4, 3161 St. Veit an der Gölsen
   als Grundeigentümer von Grst.Nr. 57/26, 58/2, KG St. Veit an der Gölsen
4. Frau Paula Bendel, Birkengasse 4, 3161 St. Veit an der Gölsen
   als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 57/26, 58/2, KG St. Veit an der Gölsen
5. Herrn Klaus Ensfellner, Hauptstraße 62/1, 3161 St. Veit an der Gölsen
   als Grundeigentümer von Grst.Nr. 59/5, KG St. Veit an der Gölsen
6. Frau Doris Grabner, Birkengasse 6, 3161 St. Veit an der Gölsen
   als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 35/49, KG St. Veit an der Gölsen
7. Herrn Herwig Grabner, Birkengasse 6, 3161 St. Veit an der Gölsen
   als Grundeigentümer von Grst.Nr. 35/49, KG St. Veit an der Gölsen
8. Herrn Herbert Lunzer, Markt 23/2, 2572 Kaumberg
   als Grundeigentümer von Grst.Nr. .63, .63, 35/8, 35/8, KG St. Veit an der Gölsen
9. Herrn Bernhard Stegner, Birkengasse 2/2, 3161 St. Veit an der Gölsen
   als Nachbar
10. Frau Petra Stegner, Birkengasse 2/2, 3161 St. Veit an der Gölsen
    als Nachbarin
11. Frau Birgit Ensfellner, Hauptstraße 62/1, 3161 St. Veit an der Gölsen
    als Nachbarin

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S c h o d e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur